



Resolution 2340 (2017)**verabschiedet auf der 7878. Sitzung des Sicherheitsrats
am 8. Februar 2017**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend Sudan,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Sache des Friedens in ganz Sudan, zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit Sudans und zur vollständigen und raschen Durchführung der Resolution 1591 (2005), *unter Hinweis* auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der Zusammenarbeit in den Beziehungen zwischen den Staaten in der Region und *ferner daran erinnernd*, dass die Regierung Sudans die Hauptverantwortung dafür trägt, alle Bevölkerungsgruppen in ihrem Hoheitsgebiet unter Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts zu schützen,

angesichts der Wichtigkeit der Arbeit der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union, der Ziele des Doha-Dokuments für Frieden in Darfur und der erklärten Verpflichtung der Regierung Sudans auf einen alle Seiten einschließenden nationalen Dialog, der auf den laufenden Friedensbemühungen der Hochrangigen Umsetzungsgruppe aufbaut, *unter Begrüßung* des Beschlusses des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union, das Mandat der Hochrangigen Umsetzungsgruppe um ein weiteres Jahr zu verlängern, *ferner unter Begrüßung* des Abkommens über einen Fahrplan der Afrikanischen Union, das sowohl die Regierung als auch die Opposition unterzeichnet haben, und den Gruppen, die es unterzeichnet haben, *eindringlich nahelegend*, das Abkommen durchzuführen, indem sie auf die Aushandlung einer Einstellung der Feindseligkeiten und einen offenen und alle einschließenden Dialog hinarbeiten,

erneut erklärend, dass der Gewalt und den fortgesetzten Rechtsverletzungen und Übergriffen in Darfur ein Ende gesetzt werden muss, *unterstreichend*, wie wichtig es ist, in der Suche nach dauerhaftem Frieden die tieferen Ursachen des Konflikts umfassend anzugehen, und *in Anbetracht* dessen, dass der Darfur-Konflikt nicht auf militärischem Weg gelöst werden kann und dass sich eine dauerhafte Lösung nur über einen alle Seiten einschließenden politischen Prozess erzielen lässt,

feststellend, dass der Konflikt zwischen der Regierung und den bewaffneten Gruppen sich nunmehr hauptsächlich auf die Region Dschebel Marra beschränkt, und *in der Erkenntnis*, dass die Gewalt generell zurückgegangen ist, jedoch nach wie vor besonders



besorgt über die noch verbleibende Gewalt und Unsicherheit, namentlich die Gewalt zwischen Bevölkerungsgruppen, Aktivitäten von Milizen, Banditenwesen und Kampfhandlungen zwischen der Regierung und den bewaffneten Gruppen, *mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* darüber, dass diese Gewalt und Unsicherheit sich auch weiterhin negativ auf die Zivilbevölkerung auswirkt und zu dem 2016 beobachteten Anstieg der Zahl der Binnenvertriebenen beigetragen hat und dass die Regierung Sudans weiter den humanitären Zugang zu Konfliktgebieten einschränkt, in denen gefährdete Gruppen der Zivilbevölkerung leben, und die Regierung Sudans *nachdrücklich auffordernd*, in Zusammenarbeit mit internationalen Partnern die drängende humanitäre Krise, mit der die Bevölkerung Darfurs konfrontiert ist, anzugehen, unter anderem durch eine verbesserte Erleichterung des raschen und uneingeschränkten humanitären Zugangs der humanitären Organisationen und des humanitären Personals zu allen Gebieten, im Einklang mit den Leitgrundsätzen der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe, namentlich Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit, und den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts,

unter nachdrücklichem Hinweis auf das für alle bewaffneten Akteure geltende zwingende Gebot, alle Gewalthandlungen gegen Zivilpersonen, insbesondere gegen Angehörige schwächerer Gruppen wie Frauen und Kinder, zu unterlassen sowie allen Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht ein Ende zu setzen, und *ferner betonend*, dass einige dieser Handlungen nach dem Völkerrecht Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis angesichts der externen, insbesondere militärischen, Verbindungen zwischen bewaffneten Gruppen in Darfur, die nicht unterzeichnet haben, und Gruppen außerhalb Darfurs, *verlangend*, dass die direkte oder indirekte militärische Unterstützung für diese bewaffneten Gruppen in Darfur eingestellt wird, alle Handlungen bewaffneter Gruppen *verurteilend*, die den gewaltsamen Sturz der Regierung Sudans zum Ziel haben, und feststellend, dass es keine militärische Lösung für den Konflikt in Sudan gibt,

verlangend, dass die an dem Konflikt beteiligten Parteien Zurückhaltung üben und Militäraktionen aller Art, einschließlich Bombenangriffen, einstellen,

unter Begrüßung der einseitigen Erklärungen der Parteien zur Einstellung der Feindseligkeiten, ihnen eindringlich nahelegend, die Erklärungen zur Einstellung der Feindseligkeiten auch weiterhin umzusetzen, und sie ermutigend, umgehend eine dauerhafte Einstellung der Feindseligkeiten herbeizuführen,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle an dem Konflikt im Gebiet Dschebel Marra beteiligten bewaffneten Gruppen, einschließlich die Befreiungsarmee Sudans (Abdul-Wahid-Splittergruppe), als ersten Schritt in Richtung auf ein umfassendes und dauerhaftes Friedensabkommen den Friedensverhandlungen unter der Führung der Afrikanischen Union beizutreten, und unter Hinweis auf seine Bereitschaft, zielgerichtete Sanktionen gegen Personen und Einrichtungen zu erwägen, die den Friedensprozess behindern, eine Bedrohung der Stabilität in Darfur und der Region darstellen, Verstöße gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht oder andere Gräueltaten begehen oder gegen die von den Mitgliedstaaten im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen getroffenen Maßnahmen verstoßen,

unter Hinweis auf seine Resolution 2117 (2013) und den Bericht des Generalsekretärs (S/2015/289) und *mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in Darfur durch den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen, den Einsatz dieser Waffen gegen die von dem bewaffneten Konflikt betroffene Zivilbevölkerung und die an-

haltende Bedrohung der Zivilbevölkerung durch nicht zur Wirkung gelangte explosive Kampfmittel,

missbilligend, dass die Regierung Sudans, namentlich ihre Schnellunterstützungskräfte, und regierungsnahe bewaffnete Gruppen weiter gegen die Resolution 1591 (2005) verstoßen, indem sie routinemäßig Waffen und Munition nach Darfur verlegen, ohne dafür vorab die Genehmigung des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Ziffer 3 der Resolution 1591 (2005) („Ausschuss“) einzuholen,

mit der Forderung, dass alle an dem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien alle vorsätzlichen und unterschiedslosen Angriffe auf Zivilpersonen, alle sexuellen Gewalttaten gegen Zivilpersonen, die Einziehung und den Einsatz von Kindern unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht und andere Rechtsverletzungen und Übergriffe gegen Kinder sowie unterschiedslose Angriffe auf Zivilpersonen umgehend und vollständig einstellen, im Einklang mit allen einschlägigen Resolutionen zu diesen Fragen, und betonend, dass diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen,

unter Begrüßung des im März 2016 unterzeichneten Aktionsplans der Vereinten Nationen und der Regierung Sudans zur Verhütung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern durch die Sicherheitskräfte der Regierung Sudans, *eindringlich* zu weiteren Fortschritten bei seiner Umsetzung *auffordernd* und die Bewegung für Gerechtigkeit und Gleichheit (JEM-Gibril) *nachdrücklich auffordernd*, die Einziehung und den Einsatz von Kindern unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht zu unterlassen,

in Bekräftigung seiner Besorgnis darüber, dass sich die Gewalt in Darfur negativ auf die Stabilität ganz Sudans sowie der Region auswirkt, *unter Begrüßung* der anhaltend guten Beziehungen zwischen Sudan und Tschad sowie Sudan und den Ländern der Region *nahelegend*, weiterhin zusammenzuarbeiten, um Frieden und Stabilität in Darfur und in der gesamten Region herbeizuführen,

unter Missbilligung der von Sicherheitskräften der Regierung Sudans, ihren Stellvertreterkräften und bewaffneten Gruppen, einschließlich Gegnern der Regierung Sudans, begangenen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe gegen Zivilpersonen, einschließlich Binnenvertriebener, insbesondere in dem Gebiet Dschebel Marra,

betonend, dass sich die Zusammenarbeit zwischen der Regierung Sudans und der ursprünglich gemäß Ziffer 3 der Resolution 1591 (2005) ernannten Sachverständigengruppe („Sachverständigengruppe“) im Laufe ihres Mandats verbessern muss, alle Parteien in Darfur *erneut auffordernd*, mit der Mission uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie ihre Bewegungsfreiheit und ihren Zugang zur Region, insbesondere zu Gebieten des bewaffneten Konflikts und Gebieten, aus denen Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht gemeldet wurden, gewährleisten, und *mit dem Ausdruck seiner anhaltenden Besorgnis* über die fortgesetzten Behinderungen und Einschränkungen, die die Regierung Sudans der Arbeit der Sachverständigengruppe auferlegt hat,

unter Hinweis auf den Bericht der Sachverständigengruppe (S/2017/22) und seine Absicht bekundend, über den Ausschuss die Empfehlungen der Sachverständigengruppe weiter zu prüfen und geeignete weitere Schritte zu erwägen,

unter Betonung der Notwendigkeit, die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend Vorrechte und Immunitäten sowie das Übereinkommen über die Vor-

rechte und Immunitäten der Vereinten Nationen, die auf die Einsätze der Vereinten Nationen und auf die daran beteiligten Personen anwendbar sind, zu achten,

feststellend, wie entscheidend wichtig die wirksame Anwendung des Sanktionsregimes ist, einschließlich der Schlüsselrolle, die die Nachbarstaaten sowie regionale und subregionale Organisationen in dieser Hinsicht spielen können, und zu Anstrengungen zur weiteren Verstärkung der Zusammenarbeit *ermutigend*,

alle Staaten, insbesondere die Staaten in der Region und namentlich die Regierung Sudans, an die in den Resolutionen 1556 (2004), 1591 (2005) und 1945 (2010) enthaltenen Verpflichtungen *erinnernd*, insbesondere die Verpflichtungen betreffend Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial,

mit der Aufforderung an die Regierung Sudans, alle ihre Verpflichtungen zu erfüllen, namentlich indem sie den Notstand in Darfur aufhebt, die freie Meinungsäußerung zulässt und wirksame Maßnahmen ergreift, um sicherzustellen, dass diejenigen, die Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen haben, gleichgültig wer sie sind, zur Rechenschaft gezogen werden,

feststellend, dass feindselige, gewaltsame oder einschüchternde Handlungen gegenüber der Zivilbevölkerung, einschließlich Binnenvertriebener, in Darfur die Verpflichtung der Parteien auf eine vollständige und dauerhafte Einstellung der Feindseligkeiten gefährden oder untergraben und mit den Zielen des Doha-Dokuments für Frieden in Darfur unvereinbar wären,

feststellend, dass die Situation in Sudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das Mandat der ursprünglich gemäß Resolution 1591 (2005) eingesetzten Sachverständigengruppe, das zuvor mit den Resolutionen 1651 (2005), 1665 (2006), 1713 (2006), 1779 (2007), 1841 (2008), 1891 (2009), 1945 (2010), 1982 (2011), 2035 (2012), 2091 (2013), 2138 (2014), 2200 (2015) und 2265 (2016) verlängert wurde, bis zum 12. März 2018 zu verlängern, *bekundet seine Absicht*, das Mandat zu überprüfen und spätestens am 12. Februar 2018 einen entsprechenden Beschluss hinsichtlich einer weiteren Verlängerung zu fassen, und *ersucht* den Generalsekretär, möglichst rasch die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen, einschließlich der Stationierungsregelungen, zu ergreifen;

2. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss spätestens am 12. August 2017 einen ersten Bericht über ihre Tätigkeit und nach Erörterung mit dem Ausschuss dem Rat spätestens am 12. Januar 2018 einen Schlussbericht mit ihren Feststellungen und Empfehlungen vorzulegen;

3. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss alle drei Monate aktuelle Informationen über ihre Tätigkeit, namentlich ihre Reisen, vorzulegen, und *ersucht* um die sofortige Meldung aller Hindernisse bei der Erfüllung ihres Mandats und von Verstößen gegen irgendeinen Teil des Sanktionsregimes;

4. *ersucht* die Sachverständigengruppe, innerhalb der in Ziffer 3 genannten Fristen über die Durchführung und die Wirksamkeit der Ziffer 10 der Resolution 1945 (2010) Bericht zu erstatten;

5. *äußert seine Besorgnis* darüber, dass die Sachverständigengruppe Darfur seit der Verabschiedung der Resolution 2265 (2016) nicht hat betreten können, *unterstreicht*, dass die Sachverständigengruppe während der gesamten Dauer ihres Mandats vollen und ungehinderten Zugang zu ganz Darfur haben muss, damit sie das Mandat erfüllen kann,

besteht darauf, dass die Regierung Sudans alle Beschränkungen, Begrenzungen und bürokratischen Behinderungen der Arbeit der Sachverständigengruppe aufhebt, unter anderem indem sie allen Mitgliedern der Gruppe für die Dauer ihres Mandats rechtzeitig Mehrfachvisa ausstellt und sie von der Reisegenehmigungspflicht für Darfur befreit, und dass sie die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit der Gruppe verstärkt, und betont, dass er aufmerksam verfolgt wird, inwieweit die Regierung Sudans in diesen Fragen kooperiert;

6. *bekundet erneut* seine Unterstützung für die Bemühungen des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (UNAMID), des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union für Sudan, des Gemeinsamen Sonderbeauftragten und der politischen Führer der Region um die Förderung von Frieden und Stabilität in Darfur;

7. *fordert* die Gruppen, die das Abkommen über einen Fahrplan nicht unterzeichnet haben, *nachdrücklich auf*, dies umgehend zu tun, da es einen wichtigen Meilenstein zur Festlegung eines praktikablen Weges zur Einstellung der Feindseligkeiten und zu einem alle Seiten einschließenden politischen Dialog darstellt;

Waffenembargo

8. *bekundet seine Besorgnis* darüber, dass die Lieferung, der Verkauf oder die Weitergabe, auf direktem oder indirektem Weg, von technischer Hilfe und Unterstützung, einschließlich Ausbildung, finanzieller oder sonstiger Hilfe, an Sudan und die Bereitstellung von Ersatzteilen, Waffensystemen und sonstigem Wehrmaterial von der Regierung Sudans genutzt werden könnten, um Militärluftfahrzeuge, die unter Verstoß gegen die Resolutionen 1556 (2004) und 1591 (2005) eingesetzt werden, einschließlich der von der Sachverständigengruppe identifizierten Luftfahrzeuge, zu unterstützen, und *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, dieses Risiko im Lichte der in Resolution 1591 (2005) genannten Maßnahmen zu bedenken;

9. *erinnert* die Regierung Sudans an ihre Verpflichtungen gemäß Resolution 1591 (2005), namentlich an die Auflage, für Transporte militärischer Ausrüstungsgegenstände und Versorgungsgüter in die Region Darfur vorab die Genehmigung des Ausschusses einzuholen;

10. *fordert* die Regierung Sudans *auf*, gegen den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen in Darfur vorzugehen, die allesamt auch zur Instabilität in der Region beitragen, und ferner die sichere und wirksame Verwaltung, Lagerung und Sicherung ihrer Bestände an Kleinwaffen und leichten Waffen und die Einsammlung und/oder Zerstörung überschüssiger, beschlagnahmter, nicht gekennzeichneteter oder in unerlaubtem Besitz befindlicher Waffen und Munition zu gewährleisten, und *fordert* die Regierung Sudans und die anderen Unterzeichner *nachdrücklich auf*, ihre nach dem Doha-Dokument für Frieden in Darfur bestehende Verpflichtung, den Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozess durchzuführen und abzuschließen, zügig zu erfüllen;

11. *bekundet seine Besorgnis* darüber, dass bestimmte Gegenstände nach wie vor für militärische Zwecke nutzbar gemacht und nach Darfur verbracht werden, und *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, dieses Risiko im Lichte der in Resolution 1591 (2005) genannten Maßnahmen zu bedenken;

Durchführung

12. *verurteilt* die anhaltenden Verstöße gegen die in den Ziffern 7 und 8 der Resolution 1556 (2004) und Ziffer 7 der Resolution 1591 (2005) enthaltenen und mit Ziffer 9

der Resolution 1945 (2010) und Ziffer 4 der Resolution 2035 (2012) aktualisierten Maßnahmen und *weist* den Ausschuss *an*, sich gemäß seinem Mandat und seinen Richtlinien so bald wie möglich mit jedem Mitgliedstaat ins Benehmen zu setzen, zu dem nach Auffassung des Ausschusses glaubhafte Informationen vorliegen, die hinreichende Gründe für die Annahme geben, dass der betreffende Staat derartige Verstöße oder irgendwelche andere Akte der Nichteinhaltung dieser Maßnahmen erleichtert;

13. *bekundet seine Besorgnis* darüber, dass das Reiseverbot gegen benannte Personen und das Einfrieren ihrer Vermögenswerte nicht von allen Mitgliedstaaten angewandt werden, *ersucht* die Sachverständigengruppe, alle Informationen über eine mögliche Nichteinhaltung des Reiseverbots und des Einfrierens der Vermögenswerte möglichst rasch dem Ausschuss mitzuteilen, und *weist* den Ausschuss *an*, auf Berichte über die Nichteinhaltung von Ziffer 3 der Resolution 1591 (2005) und von Resolution 1672 (2006) durch Mitgliedstaaten wirksam zu reagieren, so auch indem er mit allen beteiligten Parteien sofort Verbindung aufnimmt;

14. *erklärt erneut*, dass alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen haben, um zu verhindern, dass irgendeine der von dem Ausschuss im Einklang mit Ziffer 3 der Resolution 1591 (2005) benannten Personen in ihr Hoheitsgebiet einreist oder durch ihr Hoheitsgebiet durchreist, und *fordert* die Regierung Sudans *auf*, in dieser Hinsicht die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit anderen Staaten zu verstärken;

15. *legt* allen Staaten, insbesondere denjenigen in der Region, *eindringlich nahe*, dem Ausschuss über die Schritte Bericht zu erstatten, die sie zur Durchführung der mit den Resolutionen 1591 (2005) und 1556 (2004) verhängten Maßnahmen unternommen haben, einschließlich der Verhängung zielgerichteter Maßnahmen;

16. *bekundet seine Absicht*, im Anschluss an den ersten Bericht den Stand der Durchführung zu überprüfen, einschließlich der Hindernisse für die volle und wirksame Durchführung der in den Resolutionen 1591 (2005) und 1945 (2010) verhängten Maßnahmen, mit dem Ziel, die volle Einhaltung sicherzustellen;

17. *bedauert*, dass einige Personen, die der Regierung Sudans und bewaffneten Gruppen in Darfur angehören, weiter Gewalt gegen Zivilpersonen verüben, den Friedensprozess behindern und die Forderungen des Rates missachten, *bekundet seine Absicht*, zielgerichtete Sanktionen gegen die Personen und Einrichtungen zu verhängen, die die in Ziffer 3 c) der Resolution 1591 (2005) genannten Kriterien für die Aufnahme in die Liste erfüllen, und *ermutigt* die Sachverständigengruppe, in Abstimmung mit der gemeinsamen Vermittlung der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen dem Ausschuss, wenn angezeigt, die Namen aller Personen, Gruppen oder Einrichtungen zu übermitteln, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste erfüllen;

18. *missbilligt* die Angriffe auf den UNAMID, stellt aber gleichzeitig fest, dass die Zahl solcher Angriffe 2016 zurückgegangen ist, *fordert* die Regierung Sudans *auf*, solche Angriffe rasch zu untersuchen und die Täter vor Gericht zu stellen und dabei die Erkenntnisse in den Schlussberichten 2014, 2015 und 2016 der Sachverständigengruppe und dem Bericht des Generalsekretärs vom 23. Dezember 2016 (S/2016/1109) zu berücksichtigen, und *bekundet* den Regierungen und den Angehörigen der Getöteten *erneut* sein tief empfundenes Beileid;

19. *verurteilt* die Nutzung von zivilen Einrichtungen, insbesondere Lagern für Binnenv Vertriebene, durch bewaffnete Gruppen, einschließlich Gegnern der Regierung Sudans, um sich in einer Art und Weise, die Zivilpersonen und zivile Objekte den Gefahren des bewaffneten Konflikts aussetzt, einen militärischen Vorteil zu verschaffen;

20. *ersucht* die Sachverständigengruppe, auch weiterhin die Finanzierung und die Rolle bewaffneter, militärischer und politischer Gruppen bei Angriffen auf Zivilpersonen und auf Personal des UNAMID in Darfur zu untersuchen;

21. *erinnert* daran, dass Personen und Einrichtungen, die solche Angriffe planen, fördern oder sich daran beteiligen, eine Bedrohung der Stabilität in Darfur darstellen und daher möglicherweise die Benennungskriterien nach Ziffer 3 c) der Resolution 1591 (2005) erfüllen, und *bekundet seine Absicht*, gegen Personen und Einrichtungen, die solche Angriffe planen, fördern oder sich daran beteiligen, zielgerichtete Sanktionen zu verhängen;

22. *ersucht* die Sachverständigengruppe, alle Mittel der Finanzierung bewaffneter Gruppen in Darfur zu untersuchen;

Zusammenarbeit

23. *fordert* die Regierung Sudans *nachdrücklich auf*, den Ersuchen des Ausschusses in Bezug auf Folgendes nachzukommen: die getroffenen Maßnahmen zum Schutz von Zivilpersonen in ganz Darfur, insbesondere in Dschebel Marra, einschließlich derjenigen, die von neuen Vertreibungen betroffen sind; die durchgeführten Untersuchungen und die ergriffenen Rechenschaftsmaßnahmen in Bezug auf die rechtswidrige Tötung von Zivilpersonen und andere Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich der durchgeführten Untersuchungen und der ergriffenen Rechenschaftsmaßnahmen in Bezug auf Angriffe auf Friedenssicherungskräfte und humanitäres Personal; und die Situation der Zivilbevölkerung in den von der humanitären Krise betroffenen Gebieten in ganz Darfur und insbesondere in der Region Dschebel Marra, zu denen der Sachverständigengruppe, dem UNAMID und humanitären Organisationen und humanitärem Personal der Zutritt verweigert wird, und die ergriffenen Maßnahmen zur Ermöglichung des raschen, sicheren und ungehinderten Zugangs für humanitäre Hilfe zu diesen Gebieten, im Einklang mit dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht, und den Leitgrundsätzen der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe, namentlich Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit;

24. *begrüßt* die Arbeit des Ausschusses, der die Berichte der Sachverständigengruppe herangezogen und die in anderen Foren geleistete Arbeit genutzt hat, und *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die Afrikanische Union und andere interessierte Parteien *nachdrücklich auf*, mit dem Ausschuss und der Sachverständigengruppe voll zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über die Durchführung der mit den Resolutionen 1556 (2004), 1591 (2005) und 1945 (2010) verhängten Maßnahmen übermitteln, und auf Ersuchen um Auskunft rasch zu reagieren;

25. *ersucht* die Sachverständigengruppe, ihre Tätigkeit auch weiterhin nach Bedarf mit der des UNAMID, mit den internationalen Anstrengungen zur Förderung eines politischen Prozesses in Darfur und mit anderen vom Sicherheitsrat eingesetzten Sachverständigengruppen abzustimmen, wenn dies für die Durchführung ihres Mandats zweckdienlich ist;

26. *ersucht* die Sachverständigengruppe, in ihrem ersten Bericht und ihrem Schlussbericht die Fortschritte bei der Verringerung der Verstöße aller Parteien gegen die mit den Ziffern 7 und 8 der Resolution 1556 (2004), Ziffer 7 der Resolution 1591 (2005) und Ziffer 10 der Resolution 1945 (2010) verhängten Maßnahmen sowie die Fortschritte bei der Beseitigung der Hindernisse für den politischen Prozess, der Bedrohungen der Stabilität in Darfur und in der Region, der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht oder der Menschenrechtsverletzungen oder -übergriffe, einschließlich Angriffen auf die Zivil-

bevölkerung, sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und Rechtsverletzungen und Übergriffen gegen Kinder, und anderer Verstöße gegen die genannten Resolutionen zu bewerten und dem Ausschuss Informationen über die Personen und Einrichtungen zu übermitteln, die die in Ziffer 3 c) der Resolution 1591 (2005) genannten Kriterien für die Aufnahme in die Liste erfüllen;

Sanktionsausschuss

27. *bekräftigt* das Mandat des Ausschusses, einen Dialog mit den interessierten Mitgliedstaaten, insbesondere denjenigen in der Region, anzuregen, so auch indem Vertreter dieser Staaten eingeladen werden, mit dem Ausschuss zusammenzutreffen, um die Durchführung der Maßnahmen zu erörtern, und legt dem Ausschuss ferner nahe, seinen Dialog mit dem UNAMID fortzusetzen;

28. *betont*, wie wichtig es ist, nach Bedarf regelmäßige Konsultationen mit den betroffenen Mitgliedstaaten zu führen, um sicherzustellen, dass die in dieser Resolution festgelegten Maßnahmen vollständig durchgeführt werden;

29. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.